

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BK

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 293/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 756/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.10.1982

**Außerkrafttretensdatum**

30.12.1988

**Text**

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Aufgabengebiete bedeuten im Sinne dieser Verordnung:

1. Personalverwaltung: die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und die Planstellenbewirtschaftung;
2. die Vollziehung des Bezügegesetzes;
3. die Vollziehung der §§ 4 bis 5h des Verfassungsgerichtshofgesetzes;
4. die Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen;
5. die Koordination der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen;
6. das Informationssystem über die im Bundesbereich eingesetzte Hard- und Software;
7. die Aufgaben der Bundesstatistik;
8. die Führung des Datenverarbeitungsregisters (§ 47 des Datenschutzgesetzes und Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBI. Nr. 573, über das Datenverarbeitungsregister).

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten (§ 3 Z 1 DSG), die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufes Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.

(3) Wird ein Aufgabengebiet für mehrere Auftraggeber mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen vollzogen, so ist sicherzustellen, daß jeder Auftraggeber nur über die in seine Zuständigkeit fallenden Daten verfügen kann. Dasselbe gilt, wenn die Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen verarbeitet werden.